

# Vereinbarung mit der Stadt Münster über die Freigabe und weitere Nutzung der York-Kaserne

Zwischen

der Stadt Münster,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,

- nachfolgend „Land“ genannt -

- gemeinsam: „Parteien“ genannt -

wird folgende Vereinbarung über die Nutzung der York-Kaserne in Münster  
geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Das Land ist bereit, die Flächen der York-Kaserne frei zu geben, wenn sich die Stadt im Gegenzug bereit erklärt, bei Erwerb der Fläche von der BImA durch die Stadt oder eine mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundene 100%-ige Tochtergesellschaft

- a) die Liegenschaft dem Land weiterhin unbefristet und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, damit das Land die Liegenschaft für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden nutzen kann, und
- b) die Stadt dem Land eine Alternativeinrichtung für eine ZUE kostenfrei zur Verfügung stellt.

## **§ 2 Pflichten der Vertragsparteien**

### **2.1 Pflichten des Landes**

2.1.1 Das Land verpflichtet sich, die Freigabe der Flächen der York-Kaserne gegenüber der BImA zu erklären.

2.1.2 Das Land übergibt den unmittelbaren Besitz an der Fläche auf dem Gelände der ehem. York-Kaserne an die Stadt, sobald die Stadt dem Land an einem

anderen Ort auf dem Stadtgebiet Münster eine Alternativeinrichtung anbietet, die verpflichtend folgenden Kriterien entsprechen muss:

- eine fertig hergerichtete und bezugsfertige ZUE mit einer Kapazität für 500 Personen
- die Einrichtung befindet sich auf einer zusammenhängenden Fläche
- behördliche Auflagen jeder Art müssen erfüllt sein
- die Stadt hat Kenntnis, dass die Herrichtung der Alternativeinrichtung den wirtschaftlichen Vorgaben des Landes entsprechen muss. Hierzu wird sich die Stadt an den baulichen Bedingungen für eine ZUE orientieren und eine Berechnung der geschätzten Herrichtungskosten vornehmen.

## 2.2 Pflichten der Stadt

- 2.2.1 Die Stadt verpflichtet sich, nach Erwerb der Liegenschaft dem Land die York-Kaserne weiterhin unentgeltlich und unbefristet zum Zwecke der Unterbringung von Asylsuchenden zur Verfügung zu stellen, bis die Stadt dem Land für die ZUE einen geeigneten Alternativstandort zur Verfügung gestellt hat.
- 2.2.2 Die Stadt tritt in den zwischen Land und BlmA geschlossenen Mietvertrag ein und übernimmt grundsätzlich die bislang vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten der Vermieterpartei gegenüber dem Land als Mieter. Dazu schließen die Parteien nach Erwerb der Liegenschaft durch die Stadt einen neuen Mietvertrag.
- 2.2.3 Die Regelungen des Mietvertrages bedürfen einer Anpassung in der Ausübung der Kündigungsrechte der Parteien. Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Stadt als Vermieterpartei ist nicht vorgesehen. Zudem verzichtet die Stadt auf ein Sonderkündigungsrecht. Der Stadt wird als Vermieterin nur dann ein Kündigungsrecht eingeräumt, wenn sie eine ZUE zur Unterbringung von 500 Personen als Alternativeinrichtung auf dem Stadtgebiet herrichtet, in die die ZUE umziehen kann.

## § 3 Kostentragungspflicht

- 3.1 Die Stadt verpflichtet sich, auf einer Alternativfläche eine ZUE zu errichten. Die Parteien gehen gemäß aktuellen Schätzungen von Herrichtungskosten in Höhe von 25.500.000 € incl. 2.500.000 € Kampfmittelräumung für die ZUE auf der Alternativfläche aus. Das Land NRW verpflichtet sich, sich hälftig, maximal bis zu einer Gesamthöhe von 10 Mio. Euro, an den Herrichtungskosten – mit Ausnahme der Kosten zur Kampfmittelräumung sowie der Dekontaminierungs- und Erschließungskosten – zu beteiligen.
- 3.2 Die Stadt verpflichtet sich, dem Land die hergerichtete ZUE an dem Alternativstandort unbefristet und mietzinsfrei zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Münster ist berechtigt eine angemessene Miete unter Berücksichtigung der Landesbeteiligung zu erheben, wenn der Bundeshaushaltsvermerk zur mietzinsfreien Überlassung von Bundesliegenschaften für die Unterbringung von Flüchtlingen aufgehoben wird. Die Parteien schließen hierüber nach Fertigstellung des Alternativstandortes und nach Verlagerung der ZUE einen Mietvertrag.

**§ 4 Laufzeit**

Diese Vereinbarung ist in ihrer Geltung für beide Vertragsparteien unbefristet gültig. Eine Beendigung der Vereinbarung ist nur mit einem gegenseitigen Aufhebungsvertrag möglich.

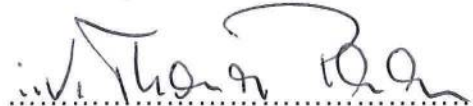
**§ 5 Vertragliche Anpassung**

Eine mögliche vertragliche Anpassung bei wesentlichen Veränderungen erfolgt im Bedarfsfalle auf der Grundlage des § 60 VwVfG NRW. Weitergehende vertragliche Anpassungen sind nicht vorgesehen. Das Recht der Parteien, eine weitere Vereinbarung zu schließen, bleibt unberührt.

**§ 6 Gremienvorbehalt**

Die Vereinbarung tritt erst in Kraft, wenn die Gremien der Stadt Münster dem Kauf der Flächen „York-Kaserne“ und dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

Münster, den 18.04.2018



(Stadt Münster)

Münster, den 10.04.2018



(Land NRW)